



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

Gesetz über die Katastrophenorganisation

Von der Gemeindeversammlung am 28. April 2014 angenommen

In Rechtskraft: 28.04.2014

Inhaltverzeichnis des Gesetzes über die Katastrophenorganisation

		Seite
Allgemeine Bestimmungen		3
Art.	1 Zweck	3
	2 Gleichstellung	3
	3 Übergeordnetes Recht	3
	4 Grundsatz	3
	5 Auftrag	4
	6 Selbstverantwortung	4
Der Gemeindeführungsstab		4
	7 Zusammensetzung	4
	8 Spezialkommissionen	4
	9 Aufgaben	5
	10 Entschädigung und Versicherung	5
Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und Kostenfolgen		5
	11 Massnahmen	5
	12 Kostenfolge	6
Straf- und Schlussbestimmungen		6
	13 Strafbestimmungen	6
	14 Vollzug	6
	15 Inkrafttreten	6

GESETZ ÜBER DIE KATASTROPHENORGANISATION

Gestützt auf Art. 9 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe (KHG) des Kantons Graubünden und Art. 3 der Verfassung der Gemeinde Schluen erlässt die Gemeinde Schluen folgendes Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Naturereignissen wie Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Waldbrände und weiteren ausserordentlichen Situationen.

Art. 2

Gleichstellung Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Übergeordnetes Recht Der Aufbau der Katastrophenorganisation sowie alle in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen haben den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes (z. B. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz etc.) und des Kantons (z. B. Katastrophenhilfegesetz, Feuerpolizeiverordnung, Krankenpflegegesetz etc.) zu genügen.

Art. 4

Grundsatz ¹ Die Katastrophenorganisation umfasst alle für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder Katastrophen eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.

² Der Gemeindevorstand bestimmt, soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nicht anderes vorgeschrieben ist, Aufbau und Organisation der Katastrophenorganisation und bildet dazu einen Gemeindeführungsstab. Es ist ein Organigramm und ein Pflichtenheft zu erstellen.

³ Alle Aktivitäten des Gemeindeführungsstabes, des erweiterten Führungsstabes und der mit Spezialaufgaben betrauten Ge-

meindeorganisationen (Feuerwehr etc.) werden der Gemeinde zugerechnet.

Art. 5

- Auftrag Zur Bewältigung von ausserordentlichen Situationen oder Katastrophen obliegen dem Gemeindeführungsstab, die
- a) Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung;
 - b) Sicherung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt;
 - c) Minimierung von Schäden;
 - d) Hilfsgesuche an den Kanton stellen, falls die Mittel nicht genügen;
 - e) möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

Art. 6

- Selbstverantwortung Die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und der von ihr mit Massnahmen betrauten Organisationen entbinden die Bevölkerung nicht von der Selbstverantwortung.

Der Gemeindeführungsstab

Art. 7

- Zusammensetzung
- ¹ Der Gemeindeführungsstab setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten, eines weiteren Vorstandsmitglieds, eines Vertreters des Feuerwehrkorps, dem Chef der Gemeindewerkgruppe sowie dem Gemeindegemeinschafter als Aktuar.
- ² Der Gemeindeführungsstab kann weitere Fachleute beiziehen (örtliche Naturgefahrenberater, Förster usw.). Diese bilden den erweiterten Führungsstab.
- ³ Die Amtsdauer des Gemeindeführungsstabes richtet sich nach jener des Gemeindevorstandes.

Art. 8

- Spezialkommissionen Für besondere Verhältnisse kann der Gemeindeführungsstab eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission einsetzen und diese mit Entscheidungsbefugnissen ausstatten.

Art. 9

Aufgaben	<p>Der Gemeindeführungsstab hat alle im Rahmen des Auftrages (Art. 5) zu erfüllen, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beurteilung der Bedrohungslage;b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung;c) Vorsorge mit Information der Bevölkerung und Sperrung von Strassen und Wegen;d) Evakuierung von Menschen und Tieren aus gefährdeten Gebieten;e) Rettungs- und Hilfsmassnahmen;f) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheft;g) Ausbildung und konstante Weiterbildung;h) Zusammenarbeit mit Dritten.
----------	--

Art. 10

Entschädigung und Versicherung	<p>¹ Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Gemeindeführungsstabes gemäss den gemeindeeigenen Besoldungsreglementen.</p> <p>² Für Gemeindeangestellten muss der Einsatz im Führungsstab nur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit vergütet werden.</p> <p>³ Während ihres Einsatzes sind die Angehörigen des Gemeindeführungsstabes durch die Gemeinde versichert.</p>
--------------------------------	--

Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und Kostenfolge

Art. 11

Massnahmen	<p>¹ Der Gemeindeführungsstab trifft in eigener Verantwortung alle Massnahmen, die sich aus dem Aufgabenbereich (Art. 9) ergeben.</p> <p>² Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen von Strassen und Wegen, verordneten Hausaufenthalt bei Rufegefahren und bei Evakuationen.</p> <p>³ Zur Durchsetzung von Massnahmen kann der Gemeindeführungsstab auch Polizeigewalt in Anspruch nehmen.</p>
------------	--

Art. 12

- Kostenfolge
- ¹ Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gemäss Art. 9 gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde kann die Kosten indessen auch auf Private abwälzen, sofern diese nicht die Selbstverantwortung gemäss Art. 6 übernehmen, sofern sie nicht den Anordnungen des Gemeindeführungsstabes gemäss Art. 11 Folge leisten und sich daraus Schäden ergeben oder sofern die Massnahmen in ihrem Interesse lag.
- ³ Die mit der Evakuierung verbundenen Kosten gehen immer zulasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.
- ⁴ Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13

- Strafbestimmungen
- Wer den Anordnungen des Gemeindeführungsstabes oder von ihm mit Spezialaufgaben betrauten Kommissionen und Organisationen keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis Fr. 1'000.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.00.

Art. 14

- Vollzug
- Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 15

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Gesetz über die Katastrophenorganisation wurde von der Gemeindeversammlung am 28. April 2014 angenommen und tritt sofort in Kraft.
- ² Alle Bestimmungen der Gemeinde Schluein die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, werden hiermit aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieses Gesetzes.